

Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG zu TOP 5**EU-Ausschuss des Bundesrates am 30. März 2016****1. Bezeichnung des Dokuments:**

COM (2016) 53 final Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU

2. Inhalt des Vorhabens:

Mit dem bestehenden Intergovernmental Agreement (IGA) und dessen Überprüfung werden insbesondere zwei Ziele verfolgt:

- Sicherstellung der vollen Vereinbarkeit von Abkommen mit dem Unionsrecht, um das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und die Versorgungssicherheit weiter zu erhöhen und
- Förderung der Transparenz solcher Abkommen, um die Kosteneffektivität der EU-Energieversorgung und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu steigern.

Grund für die Überprüfung ist, dass bis dato die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission (EK) erst nach Abschluss eines Abkommens in Kenntnis setzen mussten, worauf hin die EK Compliance-Checks in Bezug auf Unionsrecht durchgeführt hat.

Nunmehr soll die EK bereits ex-ante eingebunden werden. Die Mitgliedstaaten hätten unter anderem die Pflicht, die EK über die Absicht, Verhandlungen zu IGAs aufzunehmen, zu informieren und der EK Abkommensentwürfe zuzuleiten. Eine Stellungnahme der EK haben die Mitgliedstaaten im Abkommen weitestgehend zu berücksichtigen. Ein ex-post Mechanismus ist im aktuellen Entwurf nur mehr für nicht-verbindliche Instrumente wie etwa Memoranda of Understanding vorgesehen.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art. 23e bis 23k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Information an die EK bei allfälligen beabsichtigten zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) und nicht-verbindlichen Instrumenten; Weiterleitung der jeweiligen Abkommensentwürfe (Notifizierung); Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen seitens der EK.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Grundsätzlich kann eine frühzeitige Einbindung der EK vorteilhaft sein, um allfälligen juristischen Problemen bereits während den Verhandlungen entgegensteuern zu können. Wichtig ist dabei, dass das Stellungnahmerecht auf rechtliche Aspekte beschränkt bleibt. Bedenken bestehen bei der vorgeschlagenen grundsätzlichen Ausweitung des Beschlusses auf nicht-verbindliche Instrumente im Energiebereich, dies führt insbesondere zu mehr Bürokratie.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Dazu ist in Erwägung 19 festgehalten: "Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich der Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über zwischenstaatliche Abkommen und nicht-verbindliche Instrumente im Energiebereich, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seiner Wirkung in allen Mitgliedstaaten besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der vorliegende Beschluss nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus."

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 16. Februar 2016 präsentiert und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe Energie behandelt, zuletzt am 14. März 2016. Derzeit kann das Ende der Verhandlungen noch nicht abgeschätzt werden.